

## RzF - 3 - zu § 134 Abs. 3 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Urteil vom 24.11.2010 - 9 C 10549/10. OVG (Lieferung 2012)

### Leitsätze

---

1. Das öffentliche Interesse an einer rechtmäßigen Entscheidung ermöglicht nicht die Änderung des Flurbereinigungsplanes nach [§ 64 FlurbG](#). Die Rechtmäßigkeit wird vielmehr durch die Rechtsbehelfsmöglichkeiten ausreichend gewährleistet, wobei im Flurbereinigungsverfahren durch die Regelung des [§ 134 Abs. 2 FlurbG](#) noch die besondere Möglichkeit besteht, verspätete Widersprüche nachträglich zuzulassen.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 34 - zu § 64 FlurbG](#).